

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 88.04  
OVG 5 A 586/04.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 17. Juni 2004  
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts E c k e r t z - H ö f e r ,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht R i c h t e r und die Richterin  
am Bundesverwaltungsgericht B e c k

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der  
Revision in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für  
das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 2004 wird verwor-  
fen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 1. Juni 2004 abgelau-  
fenen Frist (§ 133 Abs. 3 Satz 1 VwGO) gemäß § 67 Abs. 1 VwGO durch einen  
Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule begründet worden  
ist. Auf die erforderliche Vertretung ist in der Rechtsmittelbelehrung der angefochte-  
nen Entscheidung hingewiesen worden.

Darüber hinaus wäre die Beschwerde auch bei Berücksichtigung der vom Kläger  
selbst eingereichten Beschwerdebegründung vom 26. Mai 2004 als unzulässig zu  
verwerfen, da diese nicht den Darlegungsanforderungen des § 133 Abs. 3 Satz 3  
VwGO entspricht. Denn sie setzt sich nicht damit auseinander, dass die Berufung  
ihrerseits bereits als unzulässig verworfen worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden ge-  
mäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben; der Gegenstandswert ergibt sich aus  
§ 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Richter

Beck